

gewichtet als die Geschichte. Anmerkungen in den Lehrplänen zeigen, dass mit dem Realienunterricht auch eine Verbesserung der Sprachkompetenz angestrebt wurde. Das ist an sich nichts Negatives, zeigt aber, dass seine Legitimation teilweise auch aus dieser Zielsetzung abgeleitet war.

## Entwicklungen im 20. Jahrhundert

Alle Neuerungen seit 1859 erhielten im Schulgesetz von 1929<sup>26</sup> eine gesetzliche Grundlage. Den Realienunterricht betreffend wurden als «unerlässliche Gegenstände für den Schulunterricht in der Alltagschule»<sup>27</sup> Naturkunde, Geschichte und Geografie, mit besonderer Berücksichtigung der Heimatkunde, aufgeführt.<sup>28</sup> In der Fortbildungsschule, die der Festigung und Erweiterung der Erziehung und des Unterrichtes an der Alltagschule diente,<sup>29</sup> wurde als neues Fach der staatsbürgerliche Unterricht eingeführt.<sup>30</sup> Dieser befasste sich mit dem politischen und sozialen Aufbau des Staates sowie mit den Rechten und Pflichten seiner Bürgerinnen und Bürger. Dass diese Inhalte jetzt in die Lehrpläne Eingang fanden, hing wahrscheinlich mit der neuen Verfassung von 1921 und einem allgemein wachsenden Demokratiebewusstsein im 20. Jahrhundert zusammen sowie mit der Erkenntnis, dass ein demokratisches Staatswesen vom Engagement verantwortungsbewusster und informierter Bürgerinnen und Bürger lebt. So brachten insbesondere die direktdemokratischen Elemente der Verfassung von 1921 mehr Verantwortung für den einzelnen Bürger – die Bürgerinnen waren noch bis 1984 vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen – und bedingten bessere Kenntnisse der staatlichen und politischen Verhältnisse. Dass der Staatskundeunterricht nur in der Fortbildungsschule, nicht aber schon in den oberen Klassen der Alltagschule verankert wurde, kann mit dem geringen Alter der Jugendlichen erklärt werden, zumal das Wahlrechtsalter damals noch bei zwanzig Jahren lag.

---

26 Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13.

27 Siehe Anm. 22.

28 Schulgesetz vom 9. November 1929, LGBl. 1929 Nr. 13, Art. 59 Ziff. 4.

29 Ebenda, Art. 61.

30 Ebenda, Art. 62.